

**Beitragsordnung zum Betreuungsvertrag für
 Erasmus Kindergarten und Krabbelstube Offenbach am
 Main
 Gültig ab 02/2019 (Stand Januar 2019)**

Die monatlichen Beiträge ab dem 01.08.2018 setzen sich wie folgt zusammen:

1. Beiträge für die Krabbelstube

Beiträge für Kinder in der Krabbelstube in €	1.Kind	2.Kind	3. Kind + Weitere Kinder
Mo. – Fr. 07:30 – 14:00 Uhr (2/3 Platz, U III)	170,00	85,00	26,00
Mo. – Do. 07:30 – 16:30 Uhr Fr. 07:30 – 16:00 Uhr (Ganztagsplatz, U V)	226,00	113,00	26,00

Die Beiträge für Kinder in Krabbelstuben reduzieren sich, ab dem Monat, in dem Sie das dritte Lebensjahr vollenden, um 135,60 €.

2. Beiträge für den Kindergarten

Beiträge für Kinder im Kindergarten in €	1.Kind	2.Kind	3. Kind + Weitere Kinder
Mo. – Fr. 07:30 – 14:00 Uhr (2/3 Platz, K III)	22,60	11,30	5,65
Mo. – Fr. 07:30 – 18:35 Uhr (Ganztagsplatz, K VII)	135,60	67,80	26,00

2.1. Beiträge bei Wechsel / Aufnahme von U3-Kindern in den Kindergarten

Für Kinder unter drei Jahren betragen die Gebühren im Kindergarten bis zu dem Monat, in dem Sie das dritte Lebensjahr vollenden:

Beiträge für U3-Kinder im Kindergarten in €	1.Kind	2.Kind	3. Kind + Weitere Kinder
Mo. – Fr. 07:30 – 14:00 Uhr (2/3 Platz, K III)	170,00	85,00	26,00
Mo. – Fr. 07:30 – 18:35 Uhr (Ganztagsplatz, K VII)	272,00	136,00	26,00

3. Essensgeld 80 Euro / pro Monat / pro Kind / 11 Monate im Jahr

Das Essensgeld beträgt 80,00 € pro Monat und wird in 11 Monaten im Jahr gezahlt. Im August jeden Jahres entfällt das Essensgeld.

4. Schlussbemerkungen

Die Beiträge richten sich nach der jeweils gültigen städtischen Gebührenordnung für Kindertagesstätten in Offenbach am Main. Änderungen in der städtischen Gebührenordnung werden von uns unmittelbar übernommen. Es gelten aktuell die 2018 von den Stadtverordneten verabschiedeten Gebühren.

Die städtische Beitragsordnung kann jederzeit in der Verwaltung im Dreieichring 24, 63067 Offenbach am Main eingesehen werden.

Sie ist ebenfalls online abrufbar unter: https://www.offenbach.de/leben-in-of/soziales-gesellschaft/familie_und_kinder/kinderbetreuung/organisatorisches.php

Wir bitten um Verständnis, das wir hier an die städtischen Vorgaben gebunden sind, von denen wir nicht abweichen dürfen.

Die Familienentlastung und Staffelung des Beitrages ergeben sich aus der im Einzelfall für jede Familie nach Einkommen zu berechnenden Entlastung nach § 90 SGB VIII.

Die Familienentlastung für Geschwisterkinder gilt nur für Kinder/Eltern mit Erstwohnsitz in Offenbach.